



Nicht als F&E oder Innovationstätigkeiten anerkannte Aktivitäten

ARTIKEL 5 – (1) Die im Folgenden genannten Tätigkeiten gelten im Sinne dieser Verordnung nicht als Forschung-, Entwicklungs- oder Innovationsaktivitäten.

- a) Marketingaktivitäten, Marktanalysen, Marktforschung oder Verkaufsförderungsmaßnahmen,
- b) Qualitäts sicherungs,
- c) Forschungen im Bereich der Sozialwissenschaften,
- d) Erkundungs- und Bohrtätigkeiten im Zusammenhang mit Erdöl-, Erdgas- und Mineralreserven,
- e) Klinische Studien, von denen vor der Erteilung der Arzneimittelproduktionsgenehmigung mindestens zwei Phasen nicht im Inland durchgeführt wurden, sowie klinische Studien, die nach der Erteilung der Produktionsgenehmigung durchgeführt werden,
- f) Die Nutzung von Verfahren, die nicht im Rahmen eines F&E-Projekts entwickelt oder weiterentwickelt wurden,
- g) Formale Änderungen, die lediglich ästhetische oder visuelle Aspekte wie Form, Farbe oder Dekoration betreffen und keinen Bezug zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsaktivitäten haben,
- h) Softwareentwicklungsarbeiten, die – ausgenommen Programmiersprachen und Betriebssysteme – durch die Nutzung bereits vorhandener Software erfolgen, die zur Erstellung von Internetseiten oder ähnlichen Anwendungen dient,
- i) Gewöhnliche und wiederholende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Software, die keine wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritte beinhalten und nicht zur Lösung technologischer Unsicherheiten beitragen,
- j) Forschungsausgaben für Gründungs- und Organisationsprozesse,
- k) Investitionen in Produktions- und Produktionsinfrastrukturmaßnahmen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Planung der gewerblichen Produktion und des Serienproduktionsprozesses,
- l) Die Herstellung und Verteilung von Kopien von Prototypen zu Vorführzwecken sowie Verbrauchertests zu Werbezwecken,
- m) Direkte oder eingebettete Technologietransfers, die nicht der Entwicklung neuer Verfahren, Systeme oder Produkte im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts dienen,
- n) Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den geistigen Eigentumsrechten an Produkten oder Verfahren, die durch Forschungs- und Innovationsaktivitäten entwickelt wurden, ausgenommen deren Erwerb.

Nicht als Designaktivitäten anerkannte Tätigkeiten

ARTIKEL 6 – (1) Die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten werden im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung nicht als Designaktivitäten bewertet:

- a) Marketingaktivitäten, Marktanalysen, Marktforschung oder Verkaufsförderungsmaßnahmen,
- b) Qualitäts sicherungs,
- c) Die Nutzung von Verfahren, die außerhalb eines Designprojekts entwickelt oder weiterentwickelt wurden,
- d) Forschungsausgaben für Gründungs- und Organisationsprozesse,
- e) Investitionen in Produktions- und Produktionsinfrastrukturmaßnahmen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Planung der gewerblichen Produktion und des Serienproduktionsprozesses,
- f) Die Anfertigung und Verteilung von Kopien von Prototypen zum Zwecke der Musterabgabe sowie die Durchführung von Verbrauchertests zu Werbezwecken,
- g) Direkte oder eingebettete Technologietransfers, die nicht der Entwicklung neuer Verfahren, Systeme oder Produkte im Rahmen eines Designprojekts dienen,
- h) Tätigkeiten zum Schutz geistiger Eigentumsrechte in Bezug auf Produkte oder Verfahren, die im Rahmen von Designaktivitäten entwickelt wurden, mit Ausnahme des Erwerbs dieser Rechte,
- i) Designaktivitäten, die die unzulässige Verwendung von Hoheitszeichen gemäß Artikel 6ter Absatz 2 der Pariser Verbandsübereinkunft sowie die ungemessene Nutzung von Zeichen, Wappen, Emblemen, Orden oder Bezeichnungen beinhalten, die von öffentlichem Interesse sind oder aufgrund ihres religiösen, historischen oder kulturellen Werts als Gemeingut gelten und deren Registrierung von den zuständigen Behörden nicht genehmigt wurde,
- j) Designaktivitäten, die im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder zu den allgemeinen Moralvorstellungen stehen.

Hiermit erkläre ich, dass das Projekt bzw. die Tätigkeit, an der ich im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Universität und Industrie beteiligt sein werde, nicht unter die in den Artikeln 5 und 6 der am 10.08.2016 im Amtsblatt Nr. 29797 veröffentlichten und in Kraft getretenen **Verordnung über die Durchführung und Überwachung der Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Designaktivitäten** aufgeführten **nicht als F&E- und Innovationsaktivitäten geltenden Tätigkeiten** sowie **nicht als Designaktivitäten geltenden Tätigkeiten** fällt.

Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass das Projekt bzw. die Tätigkeit, an der ich im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Universität und Industrie beteiligt bin, unter diesen Anwendungsbereich fällt und/oder nicht unter Absatz (k) des Artikels 58 des Hochschulgesetzes Nr. 2547 fällt, verpflichte ich mich, die mir geleisteten Zahlungen zurückzuerstatte./..../2021.



TÜRK-ALMAN ÜNİVERSİTESİ
TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT

**DEKLARATIONSFORMULAR
(ANLAGE-2)**

Titel, Name und Nachname
02.12.2025
Unterschrift